

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V für die Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen (Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie)
- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 16

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung Fachärzte
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 13425 und 13426 des EBM
- ▶ GOP 04528 und 04529 des EBM
- ▶ auf Antrag
- ▶ **Fachliche Nachweise:**
 - FA für Innere Medizin und Gastroenterologie oder
 - FA für Innere Medizin und SP „Gastroenterologie“ oder
 - FA für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung „Kinder-Gastroenterologie“
 - Bescheinigung über selbständige Indikationsstellung und Applikation von 5 Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung, ggf. unter Anleitung, innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung
- ▶ **und zusätzlich zur Applikation:**
 - Bescheinigung über selbständig durchgeführte Auswertungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes im Fachbereich oder
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Kapselendoskopiekurses
- ▶ **und zusätzlich zur Auswertung:**
 - Bescheinigung über mind. 25 Auswertungen von Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes im Fachbereich

SACHGEBIET

Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ **Apparative Voraussetzungen:**
 - Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen dürfen nur mit Kapselendoskopie-Systemen durchgeführt werden, die über eine CE-Kennzeichnung verfügen – **Gewährleistungsgarantie des Herstellers** ist erforderlich
- ▶ **Organisatorische Voraussetzungen:**
 - Patientenaufklärung
 - Positionskontrolle muss durch Echtzeitüberwachung möglich sein
 - endoskopische Positionierung der Kapsel ins Duodenum muss gewährleistet werden
 - Arzt muss mind. 8 Std. nach Applikation bzw. Positionierung der Kapsel für den Patienten erreichbar sein
- ▶ **Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:**
 - Auswertung von mind. 10 Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten
- ▶ Ärztliche Dokumentation gemäß § 7
- ▶ regelmäßige Erstellung einer Jahresstatistik in einem elektronischen Dokumentationsverfahren (Anlage 1) jeweils bis zum 31. März des Folgejahres

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Die Kapselendoskopie des Dünndarms darf nur bei der Indikation „obskure gastrointestinale Blutung“ erbracht werden.
sofern nachfolgende Kriterien erfüllt sind
 - Vorliegen einer persistierenden oder rezidivierenden Eisenmangelanämie, wenn nachvollziehbar keine andere Ursache als ein enteraler Blutverlust in Frage kommt**oder**
 - Nachweis von sichtbarem oder okkultem Blut im Stuhl bei gleichzeitiger Hb-Konzentration unterhalb des Normbereichs**und jeweils**
 - vorausgegangene endoskopische Untersuchung von Speiseröhre, Magen, Duodenum, Dickdarm sowie des Analkanals und nach Möglichkeit des terminalen Ileums ohne Nachweis einer Blutungsquelle

SACHGEBIET

**Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung
obskurer gastrointestinaler Blutungen**

**WEITERE
INFORMATIONEN**

▶ Antragsprüfung durch Qualitätssicherungskommission

ANSPRECHPARTNER

▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**
Telefon: 03643 559-718